

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates
der Gemeinde Sassenburg
(S e n i o r e n - G O)

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Wirkungsbereich

1. Der Wirkungsbereich entspricht dem Gebiet der Gemeinde Sassenburg.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich, unabhängig und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.
3. Der Seniorenbeirat vertritt alle Senioren der Gemeinde Sassenburg.
4. Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Bürger der Gemeinde Sassenburg, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind im Wesentlichen:

1. Die Vertretung der Belange der Senioren in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Sassenburg.
2. Ausführung der Aufträge der Delegiertenversammlung.
3. Die Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen der Senioren.
4. Ansprechpartner und Berater für den Rat und die Verwaltung.
5. Unterstützung von Rat und Verwaltung bei der Erledigung übergreifender und grundsätzlicher Aufgaben, sofern die Belange der Senioren berührt sind.
6. Beratung der freien Träger von Alteneinrichtungen bei der Weiterentwicklung der verschiedenen Hilfsdienste sowie die Unterstützung der Vorbereitungen auf das Alter und bei den dazu erforderlichen Maßnahmen.
7. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Altkreisen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchengemeinden, der Altenheime, der selbständigen Seniorenclubs und anderen Seniorenvereinigungen.
8. Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für Senioren.
9. Mitwirkung bei der Förderung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zu Seniorengruppen anderer Gemeinden, Städte und Landkreise.
10. Beteiligung an Seniorenkongressen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Sassenburg setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sollen in der Gemeinde Sassenburg wohnhaft sein.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 4

Vorsitz des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer.
2. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste hierzu bereite Mitglied des Seniorenbeirates.
3. Die Wahl erfolgt in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
4. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

§ 5

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, sonst auf besondere Einladung hin, statt. Der Seniorenbeirat lädt zur Delegiertenversammlung ein. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates leitet die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegierten werden grundsätzlich durch die in der Gemeinde Sassenburg ansässigen Vereine und Verbände, Kirchengemeinden und Seniorenvereinigungen benannt, soweit sie nicht Einzelinteressenten (Pkt. 4) sind. Die Delegierten müssen Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sein.
3. Für je 20 Seniorenmitglieder der in Pkt. 2 genannten Einrichtungen kann ein Delegierter für die Delegiertenversammlung benannt werden. Hat eine Einrichtung weniger als 20 Seniorenmitglieder, kann sie einen Delegierten benennen, wenn sie mindestens 5 Seniorenmitglieder vorweisen kann.
4. Senioren, die als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen wollen und keiner der unter Pkt. 2 genannten Einrichtungen angehören, müssen die Unterstützungsunterschrift von 20 Senioren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, vorlegen.
5. Aus dem Kreis der Delegierten stellen sich die Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat zur Verfügung.
6. Auch Senioren, die nicht zum Kreis der Delegierten gehören, können sich als Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat zur Verfügung stellen.

7. Die Delegierten und die Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat müssen von den in Pkt. 2 genannten Einrichtungen bzw. durch eigene Meldung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg benannt werden. Ihr schriftliches Einverständnis muss der Meldung beiliegen.
8. Bei Ausscheiden eines Delegierten kann von den in Pkt. 2 genannten Einrichtungen ein neuer Delegierter benannt werden. Die Benennung ist an den Seniorenbeirat sowie nachrichtlich an die Gemeinde Sassenburg zu richten.
9. Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - 9.1 Wahl des Seniorenbeirates
 - 9.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Seniorenbeirates.
 - 9.3 Aussprache über den Rechenschaftsbericht.
 - 9.4 Erarbeitung von Anregungen und Aufträgen an den Seniorenbeirat.

§ 6

Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Delegiertenversammlung wird zur Wahl des Seniorenbeirates einberufen.
2. Die nach § 5 Pkt. 5 und 6 benannten Kandidaten stellen sich vor dem Wahlgang der Delegiertenversammlung vor.
3. Jeder Delegierte hat bis zu drei Stimmen. Auf dem Stimmzettel darf jeder einzelne Kandidat nur höchstens eine Stimme bekommen. Bei Abgabe von mehreren Stimmen für einen Kandidaten ist der Stimmzettel ungültig.

§ 7

Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Kalendervierteljahr.
2. Der Seniorenbeirat teilt die ihm obliegenden Aufgaben unter sich auf.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung wird auch an die unter § 5 Pkt. 2 genannten Einrichtungen verschickt.

In dringenden Einzelfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden, wobei eine fernmündliche Einladung möglich ist, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

4. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind beim Vorsitzenden des Seniorenbeirates vor der Sitzung einzureichen.
5. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.
7. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Über Anträge wird abgestimmt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
10. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit Angabe der Anwesenden erstellt. Das Protokoll wird auch an die unter § 5 Pkt. 2 genannten Einrichtungen verteilt.
11. An den Sitzungen können Berater (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 8

Geschäftsordnungsänderung und Auflösung des Seniorenbeirates

1. Eine Geschäftsordnungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates.
2. Der Seniorenbeirat kann vorzeitig aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Seniorenbeirates oder der Delegiertenversammlung dies beschließen. Bis zur Neuwahl nimmt weiterhin der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte wahr; er hat insbesondere umgehend die Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 9

Bezeichnung in weiblicher und männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form aufgeführt sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, den 26.04.2007

Der Bürgermeister

Volker Arms